

Hinweise zur Kalkulation der Investitionskosten (Datenjahr 2024)

Auch im Jahr 2025 führt das InEK eine Erhebung der für die Berechnung von Investitionsbewertungsrelationen gem. § 10 KHG benötigten Daten durch.

Das vorliegende Dokument fasst Klarstellungen und Hinweise an die Kalkulationskrankenhäuser zu Datenbasis und Datenaufbereitung zusammen, die aus Sicht des InEK für die Kalkulation im Jahr 2025 von Bedeutung sind. Die Hinweise resultieren aus den bislang vorliegenden Kalkulationserfahrungen und sollen ein einheitliches Vorgehen bei der Bereitstellung modulbezogener Kalkulationsdaten unterstützen.

Diese Hinweise stellt das InEK auch auf seiner Internetseite unter der Rubrik Kalkulation / Dokumente für Kalkulationskrankenhäuser zur Verfügung.

Die einzelnen Ergänzungen bzw. Anpassungen der Vorgaben im Kalkulationshandbuch sind als Klarstellungen bestehender Regelungen zu verstehen. Sie gelten für alle an der INV-Kalkulation teilnehmenden Krankenhäuser.

Die teilnehmenden Einrichtungen werden um Beachtung und Umsetzung der angesprochenen Sachverhalte im Kalkulationsverfahren gebeten. Bei Rückfragen stehen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des InEK für Auskünfte gern zur Verfügung.

Zeittafel der Kalkulationsrunde im Jahr 2025

Bereits feststehende Eckpunkte im Rahmen der diesjährigen Kalkulationsrunde 2025 sind:

1. Gültiger **Kalkulationszeitraum: 2018 – 2024; Datenjahr: 2024**
2. Übermittlung der (aktualisierten) Datei „KGI_Informationen zur Kalkulationsgrundlage“ **gemeinsam mit jeder Datenlieferung**
3. Übermittlung der Kalkulationsdaten bis **31.07.2025**
4. Ende der Korrekturfrist für Kalkulationsdatensätze: **15.09.2025**

Ergänzungen bzw. Anpassungen des Kalkulationshandbuchs

Im Folgenden werden die für einzelne Kapitel des Kalkulationshandbuchs erforderlichen Klarstellungen kurz inhaltlich vorgestellt. Soweit Textpassagen im Kalkulationshandbuch zu ändern sind, werden diese nachfolgend mit den erforderlichen Ergänzungen bzw. Anpassungen dargestellt. Die übrigen Erläuterungen des jeweiligen Kapitels im Kalkulationshandbuch behalten unveränderte Gültigkeit.

Übermittlung eines Mindestvolumens an modulbezogenen Investitionskosten

- Kap. 3.3 Relevante Investitionsmaßnahmen und
Kap. 6.2.1 Einbeziehung von Investitionsmaßnahmen

Die Vorgabe eines Mindest-Kostenvolumens von 5.000 EUR je Modul als Voraussetzung für die Einbeziehung in die Kalkulation wird für Module der Kostenstellengruppen 21 bis 26 auch im Datenjahr 2024 ausgesetzt.

Hinweis: Für Module der Kostenstellengruppe 30 gilt der Mindestwert von 5.000 EUR für alle teilnehmenden Krankenhäuser bzw. Einrichtungen.

Aufbereitung der indirekten Kostenstellen in der durch Anlage 7 vorgegebenen Struktur

- Kap. 6.2.3 Auswahl auf der Kostenstellenebene
hier S. 73 Module der Basis-Kostenstelle

Die Aufbereitung der indirekten Kostenstellen in der durch Anlage 7 vorgegebenen Struktur (Zuordnung zu Funktionsbereichen gem. DIN 13080) wird auch im Datenjahr 2024 ausgesetzt.

Investitionskosten für Ausbildungsstätten

- Kap. 6.4.3 Ausgliederungen auf Kostenstellenebene
hier S. 88 Ausbildungsstätten

Die Einbeziehung von Investitionskosten der Ausbildungsstätten – soweit es sich um in § 2 Nr. 1a KHG genannte Ausbildungsberufe handelt – in die Kalkulation wird im Datenjahr 2024 ausgesetzt. Kosten der Ausbildungsstätten sind auszugliedern.

Anlage 5: Gliederung der Anlagenkonten

Die Erläuterungen bezüglich der den einzelnen Anlagenkonten zuzuordnenden Anlagegüter werden an einigen Punkten ergänzt.

Die Anpassungen der Anlage 5 für die Kalkulation im Jahr 2025 sind in den folgenden Dokumenten dargestellt:

INV-Kalkulationshandbuch_V1_0_Anlage5-Erläuterungen_DJ2024.pdf

INV-Kalkulationshandbuch_V1_0_Anlage5-Module_DJ2024.pdf

INV-Kalkulationshandbuch_V1_0_Anlage5-Anlagegüter_DJ2024.pdf